

# Die weitere Entwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts 2022

Ministerialrat

Dr. Frank Petersen



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

# Übersicht

1. Umweltpolitische Vorgaben / ökologische Herausforderungen
2. Kreislaufwirtschaftsgesetz
  - EU Vorgaben der AbfRRL
  - Novellierte Regelungen
3. Regelungen zu Einwegkunststoffen
  - EU Vorgabe der EWKRL
  - EWK- VerbotsVO, EWK KennzeichnungsVO, EWK-Littering-Fond
4. Entwicklungslinien des EU-Rechts
  - Circular Economy Action Plan und Green Deal
  - Regelungsmodell EU-BatterieVO – weitere VOen
  - Geplante Novelle der AbfRRL
  - Vorschlag einer EU-Ökodesign-VO
5. Überblick: Weitere Gesetze und VOen des Kreislaufwirtschaftsrechts

## ■ Koalitionsvertrag - Kreislaufwirtschaft (24.11.2021)

- Wir haben das Ziel der **Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und geschlossener Stoffkreisläufe**. Hierzu passen wir den bestehenden rechtlichen Rahmen an, definieren klare Ziele und überprüfen abfallrechtliche Vorgaben.
- In einer „**Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie**“ bündeln wir bestehende rohstoffpolitische Strategien. Auf dieser Grundlage setzen wir uns in der EU für einheitliche Standards ein. **Anforderungen an Produkte** müssen europaweit im Dialog mit den Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden.
- Produkte müssen **langlebig, wiederverwendbar, recycelbar und möglichst reparierbar** sein. Wir stärken die **erweiterte Herstellerverantwortung** auf europäischer Ebene. Wir führen **digitale Produktpässe** ein, unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung und wahren das Prinzip der Datensparsamkeit.
- Wir stärken die **Abfallvermeidung** durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen. Hierbei unterstützen wir innovative, nachhaltige Ideen wie **geteilte Nutzung**.
- Wir etablieren ein Anreizsystem um bestimmte **Elektrogeräte** und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen.

## ■ Koalitionsvertrag - Kreislaufwirtschaft) (2. Teil)

- Die **Retourenvernichtung** werden wir reduzieren.
- Mit einem gesetzlich verankerten **Fondsmodell** belohnen wir ressourcenschonendes und recyclingfreundliches **Verpackungsdesign** sowie den **Rezyklateinsatz**. Wir führen ein **Recycling-Label** ein.
- Mit einer Beschleunigung der Entwicklung von Qualitätsstandards für **Rezyklate** werden neue hochwertige Stoffkreisläufe geschaffen.
- **Qualitätsgesicherte Abfallprodukte** sollen aus dem Abfallrecht entlassen werden und einen Produktstatus erlangen.
- Wir schreiben höhere **Recyclingquoten** und eine produktspezifische Mindestquote für den Einsatz von Rezyklaten und Sekundärrohstoffen auf europäischer Ebene fest.
- Wir nehmen **chemisches Recycling** im Verpackungsgesetz als Recyclingoption auf.
- Wir setzen uns für ein europaweites **Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen** ein.
- Wir gehen mit den Ländern entschlossen gegen **illegale Abfallexporte** vor. Der Export von Abfällen soll europarechtlich nur noch in zertifizierten Recyclinganlagen möglich sein.
- Wir wollen ein **Level-Playing-Field für Plastik-Rezyklate**

# Die Herausforderung: Rohstoffbedarf und seine Auswirkungen auf die Umwelt

- Gewinnung, Verarbeitung, Nutzung und Entsorgung der Rohstoffe / Produkte führen zu Umweltschäden und nachteiligen sozialen Auswirkungen
- Überdehnung planetarer Belastungsgrenzen (insbesondere Trinkwasser, Klima, Biodiversität und Meere)
  - ★ 29. Juli 2021: Earth Overshoot Day - Weltbevölkerung hat alle biologischen Ressourcen für das Jahr 2021 verbraucht - Aktuell 74 % mehr an Ressourcen verbraucht, als die Ökosysteme der Erde regenerieren können
- 10 bis 30 % der globalen Treibhausgasemissionen entfallen auf Verarbeitung von Rohstoffen zu Produkten (ohne Emissionen in der Nutzungsphase)
- 50 % der Emissionen bei Hinzurechnung Gewinnung Rohstoffe
- Rohstoffverbrauch 2017 mit 22,8 t pro Einwohner/Jahr Rohstoffbedarf fast doppelt so hoch wie weltweiter Durchschnitt von 12,2 t pro Einwohner/Jahr
- Im Jahr 2013 deckten aus Abfall gewonnenen Rohstoffe (Sekundärrohstoffe) nur knapp 16 % des Rohstoffbedarfs.
- Umweltbelastungen der Rohstoffgewinnung werden sich bis 2060 gegenüber 2015 etwa verdoppeln

# EU-rechtliche Vorgabe - EU-Legislativpaket zum EU-Kreislaufwirtschaftspaket

## ■ EU-Kreislaufwirtschaftspaket

- ◆ Mitteilung KOM („Den Kreislauf schließen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“)
  - ★ „Circular economy“ – Konzept gegen „lineare“ Abfallwirtschaft
  - ★ **Stärkung Abfallvermeidung und Recycling**
  - ★ Gegen Ressourcenknappheit, Umwelt- und Klimagefahren
  - ★ Ziel: Nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze

## ■ Legislativpaket zum „EU-Kreislaufwirtschaftspaket“

- ◆ Änderung der AbfRRL 2008/98/EG
- ◆ Änderung der VerpackRL 94/62/EG
- ◆ Änderung der
  - ★ AltfahrzeugRL 2000/53/EG
  - ★ BatterieRL 2000/66/EG
  - ★ Elektro- und ElektronikaltgeräteRL 2012/19/EU
- ◆ Änderung der DeponieRL 1999/31/EG (**Sperre für rezyklierbare Abfälle**)

# Umsetzung des EU-Legislativpaketes - Betroffene Rechtsnormen

## ■ Gesetze (Gesetz zur Umsetzung der AbfRRL der EU)

- ◆ Kreislaufwirtschaftsgesetz (Art. 1)
- ◆ Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (Art. 2 – Systeme)
- ◆ Verpackungsgesetz (Art. 3 – RC-Quoten)
- ◆ ChemikalienG (Art. 4 – § 16 f Info-Pflicht SVHC)
- ◆ Folgeänderungen (Art. 5 – v.a. VOen)
- ◆ Inkrafttreten (Art. 6 – am Tag nach Verkündung BGBl. [29.10.2020](#))

## ■ Verordnungen

- ◆ S. bereits Folgeänderungen Art. 5 des KrWG
  - ★ (GewerbeabfallVO, NachweisVO, AltfahrzeugVO, POP VO)
- ◆ Eigenständig v.a. DeponieVO, AltölVO

## ■ Umsetzung (EU RL Inkrafttreten: 4.7.2018 – Umsetzung MS [5.7.2020](#))

# EU-Quoten für den Mitgliedstaat – Vorbereitung zur WV und Recycling

- Fortschreibung VzW – und RC-Quoten, § 14 KrWG
  - ◆ Papier, Metall, Kunststoffe, Glas aus Haushalten:
    - ★ 2020: VzW und RC 50 % (alt)
  - ◆ Nicht gefährliche mineralische Abfälle:
    - ★ 2020: VzW, RC und „sonstige stoffliche Verwertung“ 70 % (alt)
  - ◆ Siedlungsabfälle (tw. neu):
    - ★ 2020: 50 % (alte AbfRRL, Reduzierung Quote wg. Neuberechnung)
    - ★ 2025: 55%
    - ★ 2030: 60 %
    - ★ 2035: 65 %
  - ◆ EU-einheitliches Berechnungsverfahren (Art. 11a AbfRRL)
  - ◆ Informationserhebung: UmweltstatistikG – Destatis – **Input finale Anlage**
- Erweiterung Gesetzeszweck § 1 KrWG: Förderung der Quoten
- Perspektive: Quoten für Bau- und Abbruchabfälle, Textilien, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle, Bioabfälle – Art. 11 Abs. 6 und 7 AbfRRL

# Nebenprodukte, § 4 KrWG (2021)

- § 4 KrWG - Umsetzung Art. 5 AbfRRL (2008)
  - ◆ Bsp. REA-Gips, EO-Schlacke, Lösemittel, Hackschnitzel
- NEU Art. 5 AbfRRL Definition und Konkretisierungsmöglichkeit
  - ◆ MS „treffen geeignete Maßnahmen“, um einen Stoff oder Gegenstand (...) als Nebenprodukt zu betrachten
  - ◆ KOM kann Durchführungsrechtsakte auf hohem Schutzniveau erlassen – Ausgangspunkte strengste nationale Vorschriften
  - ◆ Subsidiäre Kompetenz der MS zur Konkretisierung der Bedingungen des Art. 5 Abs. 1 AbfRRL
- Umsetzung durch § 4 KrWG bereits **vorweggenommen**
  - ◆ Vorschrift ist wie Abfallddefinition selbstvollziehend
  - ◆ Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
  - ◆ Konkretisierung durch VO § 4 Abs. 2 KrWG
  - ◆ **Absicherung Verwender NP durch feststellenden Verwaltungsakt**
  - ◆ **Beweislast liegt bei Verwender von Nebenprodukt**

# Ende der Abfalleigenschaft, § 5 KrWG (2021)

- § 5 KrWG - Umsetzung Art. 6 AbfRRL (2008)
  - ◆ Bsp. Stahlschrotte, Altpapier, Altkunststoffe, Ersatzbrennstoffe
- NEU: Art. 6 AbfRRL Definition und Konkretisierungsmöglichkeit
  - ◆ MS „treffen geeignete Maßnahmen“, um Abfälle, die (...) nicht mehr als Abfälle zu betrachten (EOW)
  - ◆ KOM kann Durchführungsrechtsakte auf hohem Schutzniveau erlassen – Ausgangspunkte strengste nationale Vorschriften (Prozessbeginn)
  - ◆ Subsidiäre Kompetenz MS zur Konkretisierung des Art. 6 Abs. 1 AbfRRL
    - ★ Strengere Anforderungen an den Verordnungsgeber / Mindestinhalte
- Umsetzung ist durch § 5 Abs. 1 KrWG bereits erfolgt,
  - ◆ Vorschrift ist wie Abfalldefinition selbstvollziehend
  - ◆ Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
  - ◆ Aber für VOen strengere VO-Ermächtigung (Bsp. MantelVO)
  - ◆ Absicherung EOW-Produkte durch feststellenden Verwaltungsakt
  - ◆ Beweislast liegt bei Verwender von EOW-Produkt

# Ende der Abfalleigenschaft § 5 KrWG Konkretisierung durch EU-Recht

- Basis Art. 6 Abs. 2 AbfRRL (Komitologieverfahren – jetzt **NEUE Anforderungen**)
- Instrument: Unmittelbar verbindliche EU-Voen
  - ◆ Grundlage **Art. 191 AEUV** (Umweltkompetenz)
- Grundsätzlich Vorrang vor dem KrWG (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
  - ◆ EU-VO zu Eisen- Stahl- und Aluminiumschrotten v. 31.3.2011
  - ◆ EU-VO zu Glasabfällen v. 10.12.2012
  - ◆ EU-VO zu Kupferschrotten v. 25.7.2013
- **Gescheitert** auf Basis damaliger AbfRRL: Altpapier, (EP Ablehnung), Kunststoffabfälle, Bioabfälle, Ersatzbrennstoffe, Ersatzbaustoffe
- **NEUER Anlauf**: Kunststoffabfälle und Textilien

# NEU: Sicherstellungspflicht bei Ende der Abfalleigenschaft (EOW), § 7a KrWG

- Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 AbfRRL:
- Pflicht von Inverkehrbringer oder Verwender von Nichtabfall bei **EOW** zur Sicherstellung von Chemikalien- und Produktrecht
  - ◆ Natürliche und juristische Personen, die Stoffe oder Gegenstände nach **Beendigung** deren Abfalleigenschaft in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese den geltenden Regelungen des Produkt- und Chemikalienrechts genügen.
  - ◆ Darüber hinaus wird bestimmt, dass das Produkt- und Chemikalienrecht erst nach **Beendigung** der Abfalleigenschaft zur Anwendung kommt.
- Ergänzung: Überwachung/Festlegung § 47 Abs. 6 KrWG
- S.a. § 49 Abs. 2 iVm § 24 Abs. 8 NachwV
  - ◆ Nachweisverfahren für „Erzeugnisse, Materialien und Stoffe“ vor, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind.

# Getrenntsammlung nach AbfRRL – Instrument zur Erfüllung der Recyclingquoten

- EU-Grundnorm: Art. 10 Abs. 2 und 3 AbfRRL
  - ◆ Getrenntsammlung ist wichtig, aber konditioniert,
  - ◆ GS "falls dies" für Verwertung "erforderlich ist oder diese erleichtert"
  - ◆ **NEU**: Regelbeispiele für Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht
- Allgemeines Gebot: Getrennte Sammlung von "Abfällen" für hochwertiges Recycling (Art. 11 Abs. 1 S. 1 AbfRRL)
- **NEU**: Getrenntsammlungen mindestens einzuführen für:
  - ◆ Papier, Metall, Kunststoffe und Glas (Art. 11 Abs. 1 S. 3 AbfRRL)
  - ◆ Textilien bis 1.1.2025 (Art. 11 Abs. 1 S. 3 2. Hs AbfRRL)
  - ◆ Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten bis 1.1.2025 (Art. 20 Abs. 1 AbfRRL)
  - ◆ Altöl (Art. 21 Abs. 1 a) AbfRRL)
  - ◆ Bioabfälle bis 31.12.2023 (Art. 22 Abs. 1 AbfRRL)

# Umsetzung der Getrenntsammlungsvorgaben AbfRRL in der Novelle KrWG

- Grundnorm § 9 Abs. 1 S. 1 KrWG
  - ◆ Getrenntsammlung muss zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 KrWG "erforderlich" sein ("Soweit dies (...) erforderlich ist").
  
- Ausnahmen § 9 Abs. 1 S. 2 iVm Abs. 3 KrWG

Getrenntsammlungspflicht "nicht erforderlich", wenn bestimmte typisierte Fallgruppen

  - ◆ D.h. Konkretisierung der Erforderlichkeit (technische, wirtschaftliche und ökologische Erforderlichkeit) durch Fallgruppen (Abs. 3):
    - ◆ 1) gemeinsame Erfassung ergibt gleichwertigen Output
    - ◆ 2) getrennte Sammlung ergibt nicht "bestmögliches Ergebnis" für Umweltschutz
    - ◆ 3) technische Möglichkeit – für GS kein "bewährtes" Verfahren
    - ◆ 4) unverhältnismäßig hohe Kosten der GS (Globalvergleich)

# Adressierung Getrenntsammlungsvorgaben AbfRRL in der Novelle KrWG

- Erfüllung der Quotenvorgabe auf Basis der Grundpflichten des KrWG
  - ◆ Erzeuger/Besitzer: Pflichten in § 7 ff. KrWG / GewerbeabfallVO
- ÖRE – Verstärkung der Getrenntsammlungspflichten in § 20 Abs. 2 KrWG für
  - ◆ Bioabfälle (!) – s. Auslegungspapier BMU <https://www.bmu.de/WS6663>
  - ◆ Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle
  - ◆ Glas (!)
  - ◆ Textilabfälle
  - ◆ Sperrmüll (VzW und RC muss ermöglicht werden)
  - ◆ (gefährliche Abfälle)
  - ◆ Beschränkter Verweis auf die Regelbeispiele für die mangelnde Erforderlichkeit des § 9 Abs. 1 S. 2 bei Bioabfällen und Glas (Nr. 1 und 2) (Gleichwertigkeit und bestmögliches Ergebnis)

# Umsetzung der Vorgaben der AbfRRL zur Behandlung und Vermischungsverbot gefährliche Abfälle in der Novelle KrWG

- Grundnorm § 9 Abs. 1 KrWG (alle Abfälle)
  - ◆ Behandlung von Abfällen muss zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 KrWG "erforderlich" sein.
  - ◆ Im Rahmen der Behandlung von Abfällen erfolgt Entfernung von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Bestandteilen aus den Abfällen.
- Qualifizierung § 9 a für gefährliche Abfälle
  - ◆ Vermischungsverbot § 9 a Abs. 1
  - ◆ Ausnahmen § 9 a Abs. 2
  - ◆ **NEU:** Separierungspflicht illegal vermischter Abfälle § 9 a Abs. 3
- Verordnungsermächtigung § 10 Abs. 1 KrWG
  - ◆ Erfasst auch Anforderung zur Behandlung
  - ◆ Bezug auf § 9 (alle Abfälle) und § 9 a (gefährliche Abfälle)

# „Erweiterte Herstellerverantwortung“ Art 8 AbfRRL

- Verantwortung der Hersteller für Abfälle „ihrer“ Produkte
  - ◆ Ziel: Abfallvermeidung und hochwertiges Recycling
  - ◆ Rücknahme der Abfälle / Verantwortung für deren Entsorgung
  - ◆ Einführung im Ermessen der MS (D: „Produktverantwortung“)
- Bei Einführung der „Erweiterten Herstellerverantwortung“ gelten Mindestanforderungen für „Regime/Systeme“ der Erweiterten Herstellerverantwortung – Art. 8a AbfRRL
  - ◆ Klarheit, Transparenz, Gleichbehandlung, Informationspflichten
  - ◆ Bindung an Hierarchie und Einzelziele
  - ◆ Finanzmanagement, Kostentragung der Produzenten
- Umsetzung des Art. 8a AbfRRL
  - ◆ Spezialgesetze der **Produktverantwortung** (VerpackG, BattG, ElektroG)
  - ◆ Anpassung VO-Ermächtigung §§ 24, 25 KrWG (für die AltfahrzeugVO)
  - ◆ Keine Anwendung auf „Freiwillige Rücknahme“ § 26 KrWG

# Abfallvermeidung in AbfRRL

## ■ Abfallvermeidung, Art. 9 AbfRRL

- ◆ MS müssen „Maßnahmen (mit und ohne Gesetzescharakter) erlassen“
- ◆ V.a. „weiche Pflichten“: Förderung / Unterstützung / Bewertung
- ◆ KOM: Indikatoren (2019) und Überprüfung der Erfolge der MS
  - ★ ressourceneffizientes Design (s. Ökodesign-RL)
  - ★ gezielte Bewirtschaftung von Produkten mit kritischen Rohstoffen
  - ★ Verfügbarkeit von Ersatzteilen
  - ★ Abfallvermeidung in industrieller Produktion (s. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
  - ★ Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln (s. a. AVP)
  - ★ Vermeidung / Reduzierung der Vermüllung
  - ★ Informations- und Sensibilisierungskampagnen
  - ★ Strenge Informationspflicht von Lieferanten von Erzeugnissen über SVHC an ECHA (!)

## ■ Abfallvermeidungsprogramm, Art. 29, 30 AbfRRL

- ◆ Mindestbestandteil der Prüfung: Maßnahmen gem. Art. 9 AbfRRL
- ◆ Beispielkatalog Anhang IV a (wirtschaftliche Maßnahmen)

# Umsetzung der Abfallvermeidungsvorgaben der AbfRRL in Novelle KrWG (I)

- Vermeidung in „Produktverantwortung“ integriert (§§ 23 ff. KrWG)
  - ◆ Art. 9 AbfRRL ist in der Sache an Produzenten adressiert
  - ◆ Zugleich Übernahme bestimmter PV-Regelungen aus der Einweg-Kunststoff-RL, soweit Nicht-Verpackungen betroffen sind
- VO-Ermächtigungen in §§ 24, 25 KrWG:
  - ◆ Gewährleistung von Langlebigkeit und Reparierbarkeit (24 Nr. 1)
  - ◆ Unterstützung von Systemen zur Reparatur (§ 25 Abs. 1 Nr. 6)
  - ◆ Erhalt kritischer Rohstoffe (§ 24 Nr. 6)
  - ◆ Rezyklateinsatz (§ 24 Nr. 1 und 3, § 23 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 7b)
- Umsetzung Einweg-KunststoffRL:
  - ◆ Verbot schadstoffrelevanter und litteringaffiner EK NVP (§ 24 Nr. 4a)
  - ◆ Kostenbeteiligung Hersteller für Reinigung Umwelt und Entsorgung Littering EK (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 NVP)
  - ◆ Informationspflicht (§ 24 Nr. 9)

# Weitere Umsetzung der Abfallvermeidung der AbfRRL in Novelle KrWG (II)

- Informationspflicht von Lieferanten
  - ◆ Über SVHC-haltige Erzeugnissen an ECHA – **über REACH hinaus**
  - ◆ Umsetzung in § 16 f ChemG, da chemikalienrechtlicher Natur
- Ausbau des AVP
  - ◆ § 33 KrWG – Übernahme der Mindestinhalte der AbfRRL
  - ◆ Integration des neuen Anhangs IV a mit weiteren Beispielen
- Entsorgungsplanung der Länder und AVP, § 30 KrWG
  - ◆ Länder haben bei der Entsorgungsplanung detailliert die getroffenen Maßnahmen der Abfallvermeidung darzulegen
- Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen der ÖRE, § 21 KrWG
  - ◆ ÖRE haben bei der Entsorgungsplanung detailliert die getroffenen Maßnahmen der Abfallvermeidung darzulegen
- Abfallberatung der ÖRE, § 46
  - ◆ Länder haben bei der Beratung die AVP-Vorschläge zu berücksichtigen

# Erweiterung der Produktverantwortung - „Obhutspflicht“

- Ergänzung der Grundpflicht der Produktverantwortung durch eine „Obhutspflicht“ (§ 23 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 Nr. 11, § 24 Nr. 10 KrWG)
- **Problem:** „Grundlose“ Vernichtung von Retouren und Warenüberhängen, Saisonware, Lagerware etc. aus „rein wirtschaftlichen“ Interessen
- Pflicht von Herstellern und Vertreibern dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Produkte erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden
  - ◆ Nutzungskaskade (s. § 23 Abs. 3 KrWG) als – verhältnismäßige - Maßnahme der Abfallvermeidung
  - ◆ Bsp. Veräußerung zu günstigem Preis, Spende, anderweitige Nutzung
  - ◆ „Vernichtung“, d.h. Entledigung als Abfall nur „ultima ratio“
  - ◆ Umsetzung Rechtsverordnung (Handlungs- / Transparenzgebot)
  - ◆ Aber rechtliche Vorwirkung der „latenten Grundpflicht“

# Umsetzung der Produktverantwortung – „Obhutspflicht“ – Handlung/ Unterlassung

- Rechtsverordnung nach § 24 Nr. 10 KrWG
  - ◆ Allgemeine Handlungs- und Unterlassungspflicht, „beim Vertrieb, auch im Zusammenhang mit Rückgaben und Rücknahmen, dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“
- Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 KrWG
  - ◆ Pflicht, einen „Transparenzbericht“ zu erstellen für bestimmte, unter die Obhutspflicht fallende Erzeugnisse und deren Verwendung, Verbleib und Entsorgung (s.a. „Transparenzdialog“ mit Firmen und Verbänden)
  - ◆ Validierung durch geeignete Sachverständige, Vorlage an Behörde
  - ◆ Veröffentlichung („Transparenzregister“) und Verzahnung mit EMAS
- Beteiligung von Bundesrat und Bundestag (§ 67 KrWG)

# Verbesserung der öffentlichen Beschaffung (§ 45 KrWG)

- Ziel: Verbesserung der Nachfrage der öffentlichen Hand (Bund) nach ökologisch vorteilhaften Produkten (Schwerpunkt Ressourcenrelevanz)
- Modernisierung der Beschaffungsregelungen
- Neufassung des § 45 KrWG
  - ◆ Statt „Prüfungspflicht“ nun „Pflicht zur Bevorzugung“ ökologisch vorteilhafter Produkte – s.a. § 13 Abs. 2 KSG
  - ◆ Aber Vorbehalt:
    - ★ Eignung für Verwendungszweck, keine unzumutbaren Mehrkosten, konform mit Rechtsvorschriften
    - ★ Gewährleistung von ausreichendem Wettbewerb
  - ◆ Keine Begründung von Rechtsansprüchen Dritter
  - ◆ Bei Vergabeverfahren ist Vergaberecht zu beachten
  - ◆ § 7 BHO bleibt unberührt
  - ◆ Bereichsausnahme Verteidigungsgüter (Prüfpflicht bleibt bestehen)

# Verbesserung des Rechtsschutzes des ÖRE (Subjektiv-öffentliches Recht – § 18 Abs. 8 KrWG)

- ◆ Problem: Subjektiv-öffentliches Recht (unabhängig von Art. 28 Abs. 2 GG) für ÖRE auf Grundlage des KrWG trotz Funktionszuweisung in § 20 von der Rechtsprechung (BVerwG) nicht anerkannt
  - ★ Gewerbliche Sammlung § 18 Abs. 1 KrWG (s. (BVerwG 7 C 23.16)
  - ★ A.A.: BMU / VBI im Verfahren vor dem BVerwG
  - ★ Freiwillige Rücknahme § 26 Abs. 6 KrWG (VG Hamburg)
  
- ◆ Klarstellung in § 18 Abs. 8 KrWG (NEU)
  - ★ Der durch eine gewerbliche Sammlung betroffene ÖRE hat einen „Anspruch“ darauf, dass die für gewerblichen Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden
  - ★ Bezug: Formale und materiell-rechtliche Bestimmungen, insbesondere die rechtmäßige Beurteilung der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ bzw. der Beeinträchtigung der „Funktionsfähigkeit“ des ÖRE.

# Verbesserung der Regelungen zur freiwilligen Rücknahme (§§ 26, 26a KrWG)

- Problem: Streitig, ob im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nur Eigenprodukte des Herstellers oder auch Fremdprodukte privilegiert werden
  - ◆ Privileg: (Überlassungspflichten, Nachweispflichten)
  - ◆ h. Rspr.: Auch Fremdprodukte (VGH B-W, VG Stuttgart, VG München)
  
- Neuregelung der §§ 26, 26a KrWG
  - ◆ Neben Eigenprodukten auch Fremdprodukte erfasst, wenn
    - ★ gleiche Gattung und Produktart wie Eigenprodukte
    - ★ enger Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit des Vertreibers
    - ★ angemessenes Mengenverhältnis
  - ◆ Mindestsammelfrist von 3 Jahren (Niveau: hochwertig)
  
  - ◆ NEU für alle Produkte:
  - ◆ „Förderung der Kreislaufwirtschaft“
  - ◆ Sammeln und Verwertung „so hochwertig wie ÖRE, gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen“

# Einweg-Kunststoff-RL

## “Verringerung von Umweltbelastungen durch bestimmte Kunststoffe“

- Problem: „Marine Litter“
  - ◆ 80 % der Abfälle im Meer sind „Plastikmüll“
  - ◆ Im Fokus stehen 10 Einwegprodukte, die am häufigsten an Stränden gefunden werden (70 % der Menge)
  
- Nach Abfallgruppen (Annex A-G) differenzierte Maßnahmen (Art. 4-10) – von MS umzusetzen
  - ◆ Verbot bestimmter Kunststoffartikel (Art. 5) – Einweggeschirr etc.
  - ◆ Zielvorgaben für Verbrauchsminderung (Art. 4)
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung (Herstellungsvorgaben, Kostenpflicht für Sensibilisierung und Säuberung etc.) (Art. 6, 8)
  - ◆ Zielquoten für Sammlung (Einwegflaschen 90 % bis 2025) (Art. 9)
  - ◆ Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7)
  - ◆ Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 10)

# Matrix für die Vorgaben

Einwegkunststoffprodukte:	Verbrauchs- minderung	Beschränkung der Vermarktung	Produktdesign- anforderungen	Kennzeich- nungsvor- schriften	Erweiterte Hersteller- verantwortung	Ziel für die Getrennt- sammlung	Sensibilisie- rungsmaß- nahmen
Lebensmittel- verpackungen	X				X		X
Getränkebecher	X				X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Luftballons				X	X		X
Tüten und Folienver- packungen					X		X
Getränkebehälter einschließlich Verschlüssen und Deckeln			X		X		X
Getränkeflaschen			X		X	X	X
Filter für Tabakprodukte					X		X
Hygieneartikel - Feuchttücher				X	X		X
- Hygieneeinlagen				X			X
leichte Kunststoff- tragetaschen					X		X
Fanggerät					X		X

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (I)

## ■ Einwegkunststoffverbotsverordnung

- ◆ Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) am 03.07.2019 IK)
- ◆ Umsetzung bis zum 03.07.2021
- ◆ Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist erster Schritt – Basis Novelle KrWG
- ◆ 1:1 Umsetzung von Artikel 5 EWKRL: Verbot von in Teil B des Anhangs der RL aufgeführten Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Verpackungen, Getränkebecher und -behälter aus Styropor) und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie Vorschriften zur Sanktionierung der Verbote
- ◆ Die EWKVerbotsV wurde am 26. Januar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Datum des Inkrafttretens der Verbote (3. Juli 2021) ist EU-rechtlich vorgegeben

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (II)

- Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung
  - ◆ Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3
  - ◆ Art. 6: Ab dem 3. Juli 2024 dürfen Einweggetränkebehälter aus Kunststoff nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kunststoffverschlüsse und -deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit den Behältern verbunden sind.
  - ◆ Art. 7: Ab dem 3. Juli 2021 müssen bestimmte Einwegkunststoffprodukte auf ihrer Verpackung (Hygieneeinlagen, Feuchttücher, Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern etc.) oder auf dem Produkt (Getränkebecher) eine Kennzeichnung tragen. (Hinweis auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden sowie Umweltrisiken) Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist erster Schritt – Basis Novelle KrWG
  - ◆ Kennzeichnungsvorgaben ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/21
  - ◆ Kabinettsbeschluss BReg 10.2.2021
  - ◆ 1. Bundesratsplenum 7.5.2021 – 2. BT 11.6.2021 – IK 3.7.2020

# EWKRL – Umsetzungsprojekte (III)

- Haftung der Hersteller für das „Littering von EWK“
  - ◆ VO Ermächtigung § 25 Abs. 1 Nr. 4 KrWG
  - ◆ Erweiterte Herstellerverantwortung und Kostentragungspflicht  
Vorgabe von EWKRL (Richtlinie 2019/904/EU) Art. 8 Abs. 1 bis 7
  
  - ◆ Die Hersteller müssen Kosten für die Entsorgung der aus den EWK Produkten entstehenden Abfälle tragen.
  - ◆ Je nach Produkt: Kosten der Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, Errichtung spezifischer Sammelinfrastrukturen, Kosten für Reinigungsmaßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Kosten notwendiger Datenerhebungen
  
  - ◆ BMU Vorschlag **EinwegkunststofffondsGesetz** (EWKFondsG)
    - ★ RefE nach Anhörung beteiligter Kreise (4.2022) in Ressortabstimmung
    - ★ Komplexe finanzverfassungsrechtliche und ö-r Fragestellungen
    - ★ Kostenmodelle für Einnahme und Ausgabenseite

# EinwegkunststofffondsG - Elemente

- ◆ Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das UBA.
- ◆ Einzahlungsverpflichtete : Hersteller von Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffabgabe)
- ◆ Berechtigte: ÖRE und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des ÖR (Ersatz ihrer entstandenen Kosten)
- ◆ Registrierungspflicht für Hersteller von EWK beim UBA, Nutzung von Daten der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit jährlicher Meldung (Onlineportal) von Art und Masse der in Verkehr gebrachten EWK-Produkte
- ◆ Registrierung und Prüfung der Anspruchsberechtigten bei UBA mit jährlicher Meldung (Onlineportal) der erbrachten Leistung
- ◆ UBA ermittelt Auszahlungsbetrag (Details von Abgabesatz und Klassifizierung durch VO)
- ◆ ÖR-Handlungsform UBA: Verwaltungsakt

# CEAP und Green Deal:

- März 2021: Vorstellung des neuen „Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft“ (CEAP – Circular Economy action plan) als Element des „Grünen Deals“ (Green Deal)
- Ziele: Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcennutzung, langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU, Beitrag zur Klimaneutralität bis 2050 (s.a. „Klimagesetz“ EU)
- 1. Ansatz: „Produktpolitik“ (Sustainable Product Initiative – SPI): Insbes. Ökodesign-Richtlinie über energieverbrauchsrelevante Produkte, öffentliche Beschaffung mit Nachhaltigkeitskriterien
- 2. Ansatz: „Abfallpolitik“: Abfallvermeidung stärken, Menge der (nicht recycelten) Restsiedlungsabfälle bis 2030 halbieren, Anforderungen an den Rezyklatanteil in bestimmten Produkten, Verbot der Vernichtung unverkaufter, nicht verderblicher Waren
  - ◆ Überarbeitung von RLen zu Batterien, Verpackungen, Altfahrzeugen und gefährlichen Stoffen in Elektronikgeräten
  - ◆ (NEU: Umstellung von RLen auf VOen)

# Die Zukunft der Produktverantwortung (EPR): Neues Regelungsmodell EU-BatterieVO

- Vorschlag KOM 20.12.2020: „Holistische“ Regelung über den gesamten Lebensweg (Herstellung und Entsorgung)
- Zentrales EU-Vorhaben im Rahmen „Green Deal“
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: EU-VO statt EU-RL
- Ziele :
  - ◆ Funktionieren des Binnenmarktes/ Industriestrategie / Mobilität
  - ◆ Förderung der Kreislaufwirtschaft – Verbesserung Ökologie
- Elemente
  - ◆ Nachhaltigkeits -und Sicherheitsanforderungen (CO2 Fußabdruck, Mindestrecyclatgehalt, Leistung und Haltbarkeit)
  - ◆ Informationen – Kennzeichnung und Konformität
  - ◆ End-of life Management (Produktverantwortung)
- Problem: Rechtsgrundlage Art. 114 AEUV / Art. 192 AEUV

# In Planung: Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

- Verfahren
  - ◆ Konsultationsverfahren März 2022
  - ◆ Entwurf der Folgenabschätzung November 2022
  - ◆ Folgenabschätzung und Vorschlag 2. Quartal 2023
  
- Regelungsmaterien (Prüfung Vermeidungsziele/Verbesserung)
  - ◆ Altölziele (Art. 21 Abs. 4)
  - ◆ Abfallvermeidungsmaßnahmen und -ziele (Art. 9 Abs. 9)
  - ◆ Ziele für Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling für Bau- und Abbruchabfälle, Textilabfälle, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle, biologische Siedlungsabfälle und andere Abfallströme (Art. Abs. 6)
  - ◆ Bewertung und Regulierung von Beseitigungsverfahren (incl. Zielen zur Verringerung) (Art. 12 Abs. 2)
  - ◆ Überprüfung der Ziele für Siedlungsabfälle für 2035, incl. Berechnungsmethode Art. 11 Abs. 7

# In Planung: Revision der AbfallrahmenRL (AbfRRL)

- „Abwägung regulatorischer Maßnahmen“:
  - ◆ Einführung allgemeingültiger und/oder produktspezifischer Vermeidungsmaßnahmen sowie - Ziele
  - ◆ Verbesserung der getrennten Abfallsammlung durch Präzisierung und/oder Beschränkung der Ausnahmen (Art. 10 Abs. 3 AbfRRL)
  - ◆ Mindestanforderungen für die Trennung an der Quelle zur Verbesserung WV, VzWV, hochwertigem RC
  - ◆ Ausweitung der „Erweiterten Herstellerverantwortung“ auf andere Produktkategorien wie Textilien und Altöl sowie Verbesserung der Durchsetzung
  - ◆ Anforderungen der Erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere für Produkte im online-Handel
  - ◆ Festlegung von Zielvorgaben für das Sammeln und Aufbereiten von Altölen

# „SPI“ als komplementärer Ansatz: Neues Regelungsmodell EU-ÖkodesignVO

- Vorschlag KOM 30.3.2022: „EU-VO zum Ökodesign für nachhaltige Produkte“
- Weiteres EU-Vorhaben im Rahmen „Green Deal“
- Hohe Stringenz und Verbindlichkeit: **EU-VO** statt bisheriger EU-ÖkodesignRL
  - ◆ (s. VO zur Produktverantwortung wie etwa BatterieVO)
- Ziele :
  - ◆ Übergreifender, ausfüllungsbedürftiger Rahmen
  - ◆ Nachhaltige Produkte sollen in EU die Norm werden
  - ◆ Insbes. Energieeffizienz und Ressourcenschutznieren
- **Problem:** Rechtsgrundlage Art. 114 AEUV
  - ◆ Schutzverstärkung kaum möglich und nicht gewünscht

# Komplementärer Ansatz: Neues Regelungsmodell EU-ÖkodesignVO

## ■ Grundansatz:

- ◆ Anwendungsbereich: Alle physischen Produkte
  - ★ (Ausnahme aber z.B. Nahrungs- und Futtermittel, Medizinprodukte, Pflanzen und Tiere)
  
- ◆ Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus (etwa Haltbarkeit, Wiederverwendung, Reparierbarkeit, gefährliche Stoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Recyclate, Recyclebarkeit, CO2-Fußabdruck)
  
- ◆ Konkretisierung für die einzelnen Produktgruppen durch delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)
  - ★ Problem: Mitbestimmung der MS
  
- ◆ Fortgeltung von EU-Spezialregelungen (etwa Batterien, Verpackungen, Chemikalien und Bauprodukte)

# Komplementärer Ansatz: EU-ÖkodesignVO - Elemente

- Digitaler Produktpass (zu Materialien und Substanzen, Daten zu allen Phasen des Lebenszyklus, von Design bis Entsorgung, Reparierbarkeit, Ersatzteile)
- Bereitstellung von Informationen (u.a. Installation, Gebrauch, Erhalt und Reparierbarkeit)
- Reparierbarkeitslabel (parallel zum bekannten „Energielabel“)
- Öffentliche Beschaffung (ggf. verpflichtende Vorgaben)
- Info-Anforderungen bezogen auf gesamten Lebenszyklus (etwa Haltbarkeit, Wiederverwendung, Reparierbarkeit, gefährliche Stoffe, Energie und Ressourceneffizienz, Recyclate, Recyclebarkeit, CO2 Fußabdruck)
- Konkretisierung für die einzelnen Produktgruppen durch delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)
- Fortgeltung von EU-Spezialregelungen (u.a. Batterien, Verpackungen, Chemikalien und Bauprodukte)
- **NEU: „Verbot der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter“**
  - ◆ Grundsätzliches Verbot mit Rechtfertigungsgründen
  - ◆ Allgemeine Berichtspflicht (s. TransparenzV)

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (I)

- Verpackungsgesetz – 1. zentrale Novellierung
  - ◆ Verkündung am 12.07.2017, IK am 01.01.2019
  - ◆ Errichtung und Beginn des Betriebs der zentralen Stelle
- Gesetz zur Änderung des VerpackG
  - ◆ Verbot des Inverkehrbringens bestimmter leichter Kunststofftragetaschen (Supermarkt – die NICHT aus Hygienegründen oder für lose Lebensmittel vorgesehen sind).
  - ◆ Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen gilt ab dem 1. Januar 2022.

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (II)

- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der EWKRL und der AbfRRL
- „Novelle VerpackG „
  - ◆ Angebot von Mehrwegalternativen beim Inverkehrbringen von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern
  - ◆ Mindestrezyklatanteil für bestimmte Einwegkunststoffgetränkeflaschen
  - ◆ Ausweitung der Pfandpflichten für Einweggetränkeverpackungen
  - ◆ Ziel: Verbrauch von Einwegkunststoffverpackungen reduzieren, das „Littering“ begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser bewirtschaften
  - ◆ Kabinettsbeschluss 20.1.2021, BRat II 28.5.2021
  - ◆ **IK 3. Juli 2021**

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (III)

## ■ ElektroG – Novellierung

- ◆ Kabinettsbeschluss BReg 16. Dezember 2020
  - ◆ Ziel des Änderungsgesetzes zum ElektroG
  - ◆ Verbesserung Quantität und Qualität der Sammlung von EAG
  - ◆ Stärkung Vorbereitung zur Wiederverwendung
  - ◆ Verbesserung Vollzug im Hinblick auf Drittland-Trittbrettfahrer
  - ◆ Fortentwicklung Behandlung von EAG durch weitergehende Anforderungen an die Zertifizierung
- 
- ◆ BRat I am 12. Februar 2021
  - ◆ BT 15. April 2021
  - ◆ Brat II 7. Mai 2021 keine Einwände
  - ◆ **IK 1. Januar 2022**

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (IV)

- Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG-BehandV)
  - ◆ Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung, Anpassung an Stand der Anlagentechnik
  - ◆ Festlegung von weitergehenden Anforderungen zur Stärkung des Recyclings von EAG und Verbesserung von Kreislaufführung und Ressourceneffizienz
  - ◆ Festlegung von Behandlungsanforderungen für PV-Module (erst seit 2015 im Anwendungsbereich des ElektroG)
- Notifizierung erfolgt, Stand-still-Frist endete am 3.3.2021
- Kabinett 11.3.2021, BRat Zustimmung am 7.5.2021
- IK am 1. Januar 2022

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (V)

- Batteriegesetz – Novellierung – 1. ÄG BattG
  - ◆ Einbindung der Stiftung elektro-altgeräte register (ear) mit Blick auf die Registrierung der Hersteller und Erteilung von Genehmigungen für die Rücknahmesysteme für einen einheitlichen Vollzug
  - ◆ Wechsel von einer Anzeige- zu einer Registrierungspflicht für alle Hersteller von Batterien
  - ◆ Mindeststandards für die Abholung der gesammelten Geräte-Altzellen durch die Rücknahmesysteme
  - ◆ Verbesserung der Verbraucherinformation und -kommunikation.
  - ◆ Anhebung der Sammelquote für Geräte-Altzellen auf 50 %
- ◆ Verkündung am 9. November 2020 im BGBl.
- ◆ IK 1. Januar 2021

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (VI a)

- MantelVO/ErsatzbaustoffVO – Novelle
  - ◆ Kabinettsbeschluss am 03.03.2017, Billigung durch BTag
  - ◆ Befassung des BRates
  - ◆ Ausschussempfehlungen: Vertagung Befassung, bis das innerhalb der Bundesregierung ff. BMU dem Ausschuss mitgeteilt hat, dass die neu gebildete Bundesregierung an der Verordnung in der Fassung der BR-Drucksache 566/17 festhält (!).
  - ◆ Klärung des weiteren Verfahrens / Entwurfs durch fristgebundene Bund/Länder-AG
  - ◆ Bundesratsverfahren nach der Sommerpause wieder aufgenommen (UA zum Umweltausschuss)
  - ◆ BRats-Plenum 11-2020
    - ★ Beschluss von Maßgaben und BReg stimmt Maßgaben i.W. zu
    - ★ Anhörung, Notifizierung, Kabinettsbeschluss II, SV-Anhörung UA BT 7.6.2021, BT 9.6. BRat 26.6.
    - ★ Verkündung BGBl. 16.7.2021 - IK 1. August 2023

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (VI b)

- MantelVO/ErsatzbaustoffVO – Kompromiss
  - ◆ Ab **1.8.2021** gelten erstmals bundeseinheitliche und rechtsverbindliche (IK 1.8. 2023)
    - ★ Regeln für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe
    - ★ Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen und Abgrabungen und Tagebauen
    - ★ Aber: Länder können durch **Öffnungsklausel** bei Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung abweichende Regelungen treffen (§ 8 Abs. 8 BBodSchV)
  - ◆ Wissenschaftlich unterstütztes Monitoring bis August 2025
  - ◆ Forderung der Betroffenen: Ergänzung durch Regelung zum **Abfallende** für „gütegesicherte RC-Baustoffe“

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (VII)

## ■ Altölverordnung

- ◆ Umsetzung des EU-Legislativpakets 1:1 in Altölverordnung
  - ★ Insbesondere Begrifflichkeiten
  - ★ Vorgabe, dass andere Recyclingverfahren, die für den Umweltschutz zu einem gleichwertigen oder besseren Ergebnis führen als die Aufbereitung, aufgenommen werden,
  - ★ Anpassung an den Stand der Technik,
  - ★ Verbesserung der Umsetzung
  
- ◆ Verkündung der Verordnung am 5. Oktober 2020
- ◆ Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung, d.h. 6.10.2021

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (VIII)

## ■ DeponieVO / AbfallverzeichnisVO

- ◆ Umsetzung EU-Deponierichtlinie
- ◆ Verbot: Keine Ablagerung auf Deponien von verwertbaren Abfällen und zum Zwecke des Recyclings getrennt gesammelter Abfällen.
- ◆ § 7 Abs. 4 (IK 1.1.2024)
- ◆ Formale Umsetzung EU-rechtlich erforderlich, diese Ziele werden in der Sache in Deutschland bereits erfüllt.

## ■ Umsetzung Quecksilberverbotsverordnung

- ◆ Verbot: Keine Zwischenlagerung von metallischem Quecksilber in Untertagedeponien.

## ■ AVV: Aufnahme erweiterter Informationspflichten

- ◆ MS müssen alle relevanten Informationen über eine Umstufung an KOM weitergeben
- ◆ Kabinett: 01.04.2020 – Bundesrat: 15.05.2020, Zustimmung mit Maßgaben
- ◆ Verkündung BGBl. im Juni 2020 – Umsetzungsfrist endet am 05.07.2020.

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (IX)

- KlärschlammVO – Umsetzung
  - ◆ IK am 03.10.2017
  - ◆ Pflicht zur Phosphorrückgewinnung bis spätestens 01.01.2019
  - ◆ Auslaufen bodenbezogener Verwertung 31.12.2018
  - ◆ Fachdiskussion über Frage, ob in Klärschlammverbrennungsanlage neben Klärschlamm auch eine thermische Behandlung weiterer Abfälle möglich ist
  
- GewerbeabfallVO - Umsetzung
  - ◆ IK am 01.08.2017
  - ◆ Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen zum 01.01.2019
  - ◆ FuE Vorhaben „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (Laufzeit bis Oktober 2022). Evaluation der VO in Vorbereitung
  - ◆ 19.1.2021 erster Workshop unter Beteiligung der Länder und führender Verbände der Abfallwirtschaft

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (X)

## ■ AltholzVO – Novelle

- ◆ FuE „Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“ im Mai abgeschlossen
- ◆ Diskussionsentwurf der Novelle am 28. April 2020 (10 Länder und 14 Verbände haben Stn. abgegeben)
- ◆ Referentenentwurf 1. HJ 2021

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (XI)

## ■ BioabfallVO - Novelle

- ◆ Minimierung der Fremdstoffe vor der Behandlung
- ◆ Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch unzureichend entpackte Lebensmittel aus Handel, der Produktion sowie Fehlwürfen in getrennt gesammelte Bioabfälle aus privaten Haushalten
- ◆ Ressortabstimmung im August 2021 beendet
- ◆ **Planung:** Beschluss der BReg noch in dieser LP – **22.9.2021**
  
- ◆ Eine spätere umfassende Novellierung der BioAbfV soll auf Grundlage von abgeschlossenen Forschungsvorhaben zur hochwertigen Verwertung von Bioabfällen im Anlagenbestand (Vergärung, Kompostierung) sowie zu hochwertigen anderweitigen Verwertungen von Bioabfällen erarbeitet werden.

# Weitere nationale Rechtssetzungs- und Umsetzungsprojekte (XII)

## ■ Abfallvermeidungsprogramm

- ◆ Basis § 33 KrWG (NEU) / Art. 29 AbfRRL
- ◆ Dialogprozess mit allen Beteiligten über Vermeidungsmaßnahmen
- ◆ Fortentwicklung bis 12.12.2019
- ◆ Die Fortschreibung des AVP des Bundes unter Beteiligung der Länder wurde am 6. Januar 2021 vom Kabinett beschlossen

## ■ ProgRess III

- ◆ Deutsches Ressourceneffizienzprogramm III
- ◆ „Programm zum Schutz, zur nachhaltigen Nutzung und zur zirkulären Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen
- ◆ Ziel: Ressourceneffiziente Rohstoffversorgung, Produktgestaltung, Produktion, Konsum und Kreislaufwirtschaft
- ◆ Indikatoren, Diskussion der Instrumente
- ◆ Beschluss Bundeskabinett 17.06.2020

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ministerialrat

Dr. Frank Petersen



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit